

§ 9.

Heinrichs Bekämpfung der Irrlehre.

Wenn man die geradezu entsetzlichen Vorgänge kennt,¹⁾ welche sich in Köln während Heinrichs Regierung in den Schlupfwinkeln häretischer Begharden zugetragen haben, so begreift man sehr wohl, daß der Erzbischof mit aller Energie die Irrlehrer, welche in so grauenhafter Weise die Unsittlichkeit förderten, zu bekämpfen suchte. Gleich auf seiner ersten Synode entwickelte er in dieser Beziehung sein Programm. „Da ein neues Verbot“, so sagt er, „einen tieferen Eindruck zu machen pflegt als ein alter Erlaß, so belegen wir aufs neue mit Excommunication und Anathem alle Häretiker nebst ihren Helfern und Begünstigern, welche in ihrer Lehre vom Glauben der römischen Kirche, die da aller Gläubigen Mutter und Lehrerin ist, abweichen.“²⁾ In einem Erlaß an die Verwaltung der Stadt Köln vom 24. April 1326, in welchem er die Stadt zur Verhaftung einiger Ketzer auffordert, schreibt er, daß es sein sehnlichster Wunsch sei, das Gift der Häresie zur Ehre Gottes und zur Stärkung des Glaubens auszutilgen, und daß er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln ein Wachstum des häretischen Unkrautes verhindern wolle.³⁾

Wenn die Nachricht Mosheims⁴⁾ richtig ist, so ist Erzbischof Heinrich der erste gewesen, der in Deutschland dem Unwesen der Begharden zu steuern suchte. Diese waren ungefähr 100 Jahre nach ihrem Entstehen vielfach von den Schwärmereien der Brüder und Schwester des freien Geistes, der Fraticellen und anderer spiritualistischer Ketzer angesteckt worden.⁵⁾ Viele derselben gaben sich für Glieder des dritten Ordens des hl. Dominikus oder des hl. Franziskus aus, ahmten die Ordensstracht nach, wollten jedoch nicht in einem Ordensverbande und unter einem Oberhaupte stehen.⁶⁾ Sie verschmähten redliche Arbeit und schädigten durch ihre schamlose Bettelei die wahrhaft Bedürftigen. Bereits ein Mainzer Konzil vom Jahre 1250 hatte sich gegen zahlreiche Sonderbarkeiten der Begharden wenden und namentlich ihren verdächtigen Verkehr mit

¹⁾ S. die Anm. 5 auf Seite 68.

²⁾ Harßheim a. a. O., p. 102.

³⁾ Gnenen, Quellen IV, n. 130.

⁴⁾ Mosheim, de Beghardis et Beguinabus commentarius Lipsiae 1790, p. 210.

⁵⁾ Hefele-Knopfler, a. a. O. VI, p. 543.

⁶⁾ Winterim VI, a. a. O. p. 8.

den Beghinen verbieten müssen.¹⁾ Zu Beginn des XIV. Jahrhunderts war Köln ein Hauptsitz der häretischen Begharden geworden.²⁾ Hier traten sie mit großer Kühnheit auf, und ihr Uebermut ging so weit, daß, wie Heinrich klagt, sie, die keinerlei theologische Studien gemacht hätten, zum Argerniß der Guten mit ihren trügerischen Gründen die Vorträge und Predigten der Dominikaner und Franziskaner störten. Die falschen und unsittlichen Lehren, welche sie mit ihrem trägen Lebenswandel verbanden, nötigten Heinrich zum Einschreiten. In seinem ersten Diöcesanstatut wendet er sich mit scharfen Bestimmungen gegen sie. Dabei läßt er sich aber auf eine genauere Darlegung ihrer Ketzereien nicht ein; er hebt vielmehr nur diejenigen Irrlehren hervor, welche am deutlichsten das Unchristliche und Unsittliche der beghardischen Lehre darzutun geeignet waren. Er schließt regelmäßig eine kurze, von hohem sittlichen Ernst getragene Widerlegung an.

In der Lehre der Begharden: „Wer mir nicht nachfolgt, kann nicht selig werden“ sieht Heinrich ein hochmütiges, dem Teufel abgelauschtes Verlangen, sich Gott gleich zu setzen, welches aber gerade bei ihnen wegen ihres sündhaften Treibens gänzlich unberechtigt sei. Gegenüber ihrer Behauptung: „Wenn es einem Weibe nicht leid ist, daß sie in der Ehe die Jungfrauschaft verloren hat, so kann sie nicht selig werden“ betont der Erzbischof, daß die Ehe bereits im Paradies vom heiligen Gott eingesetzt und zudem ein heiliges Sakrament sei; ihr hoher sittlicher Wert, der den Vorteil der Jungfrauschaft paralysiere, liege in der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, welches durch die Menschwerdung Christi so hoch begnadet sei. In dem Satze: „Gott ist in einem gewissen Verderben“ liege eine vollständige Verkennung des Wesens der Inkarnation. Durch sie habe Gott weder eine Veränderung noch eine Verminderung erlitten; er habe vielmehr aus Mitleid unsere menschliche Natur angenommen, um uns seiner göttlichen Natur teilhaftig zu machen. Die Lehre: „Jeder kann seine rechtmäßige Frau, um Gott freiwillig zu folgen, auch ohne deren Zustimmung verlassen,“ ist gegen alle Schrift und Tradition. Ueber die Zulässigkeit eines Scheidungsgrundes zu urteilen, sei lediglich Sache der höchsten kirchlichen Behörde, nicht aber Sache der Untergebenen. Ihre aller Sittlichkeit Hohn sprechende Lehre: „Eine einfache Hurerei ist keine Sünde“ stehe im direkten Widerspruch mit der christlichen Sittenlehre. Weder im Dekalog noch sonstwo werde jemals hinsichtlich des Verbotes der Hurerei ein Unterschied derselben gemacht; ein solcher

¹⁾ Harßheim IV, a. a. D. p. 59.

²⁾ So erklärt sich, daß die erste Verfolgung von Köln ausging; es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich in Wien ihre Verurteilung beantragt hat.

könne infolgedessen auch nicht durch die albernen Deduktionen der Irrlehrer begründet werden.

Nach der Verwerfung der Irrlehre geht Heinrich dazu über, der Reihe nach alle diejenigen Gründe zu widerlegen, mit denen die Begharden ihr Verhalten zu rechtfertigen suchten. Wenn sie sich für ihr schrankenloses und gesetzwidriges Treiben auf Gal. V, 14: „Wenn ihr aber durch den Geist geleitet werdet, so seid ihr nicht unter dem Gesetze,“ berufen wollten, so sei dies unzulässig und abgeschmackt; denn wie könnten sie, die sich so offenkundig gegen den hl. Geist vergingen, behaupten, sie ständen unter der Leitung des hl. Geistes? Wollten sie aber ihre Lehren auf eine ihnen zuteil gewordene Privatoffenbarung zurückführen, wer büрге ihnen dafür, daß diese himmlischen und nicht vielmehr teuflischen Ursprunges sei, da doch nach St. Pauli Worten auch der Satan die Gestalt eines Engels des Lichtes annehme.¹⁾ Sie sollten sich schämen, mit der Ausrede zu kommen: „Das Gesetz ist nicht dem Gerechten auferlegt.“²⁾ Wie könnten sie sich erdreisten, sich gerecht zu nennen, da doch alle wahrhaft Gerechten z. B. Job im Alten, St. Paulus und St. Johannes im Neuen Bunde tief durchdrungen seien von dem Bewußtsein ihrer Sündhaftigkeit?³⁾

Um durch sein Schweigen oder ihre Straflosigkeit ihr Umwesen nicht noch mehr zu fördern, verhängt er über alle, welche das Beghardengewand nicht ablegen und zu ehrlichem Erwerb des Lebensunterhaltes zurückgehen, die Excommunication, die nach Verlauf eines Monats in Kraft treten soll. Falls sie nach 15 Tagen sich der Sentenz nicht unterwerfen, droht er ihnen mit dem weltlichen Richter. Ihre Namen sollen von der Geistlichkeit so lange öffentlich verkündet werden, bis sie mit der Kirche sich ausgesöhnt und Buße getan haben.⁴⁾

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Dominikaner und Franziskaner der Befehring der Begharden nicht völlig gewachsen waren.⁵⁾ Es war ihnen nicht gelungen, der Bewegung Einhalt zu tun, vielmehr wurden die Keger immer dreister, sodaß Heinrich in seinen Statuten sogar darüber eine Bemerkung einfließen läßt. Um deshalb die Bekämpfung wirksamer zu gestalten, namentlich auch um die Gläubigen über die Gefährlichkeit und Haltlosigkeit aufzuklären, setzte es der Erzbischof durch, daß der weitberühmte, als scharfsinniger, schlagfertiger Theologe und hinreißender Prediger bekannte

1) II. Cor. XI, 14.

2) I. Tim. I, 9.

3) Der Erzbischof führt folgende Stellen an: Job IX, 21; I. Cor. IV, 4; I. Joh. I, 9.

4) Harßheim IV a. a. O. p. 102 ff.

5) „Daß der Dominikanerorden zu dieser Zeit keine bedeutenden Theologen in Deutschland besaß,“ sagt Denifle in „Akten zum Prozeß Meister Eckharts,“ Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters. Freiburg 1882, II, p. 624.

Franziskanerpater Duns Scotus nach Köln berufen wurde. Leider jedoch war seine Wirksamkeit nur von kurzer Dauer; wenige Wochen nach seiner Ankunft in Köln, starb er daselbst am 8. November 1308.¹⁾

Die Bewegung zog immer weitere Kreise. An ihrer Spitze stand ein holländischer Priester mit Namen Walthar, welcher, einigermaßen gebildet, durch seine vollstümlichen Schriften und Reden viele Anhänger gefunden hatte, wie er selbst bei seiner Vernehmung zugab. Nach Trithemius' Beschreibung war er ein überaus schlauer, teuflischer Mensch, hartnäckig im Irrtum, listig in seinen Antworten und verkehrt in seiner Lehre; als man ihn nach langem Suchen endlich entdeckt hatte, verteidigte er sich mit großer Gewandtheit und ließ sich weder durch Milde noch durch die Folter bewegen, seine Kezerei abzuschwören; er wurde zum Tode verurteilt und verbrannt.²⁾

Wenn auch die Verurteilung Walthars manche zur Einsicht und Befehrung brachte³⁾, so kam die Bewegung trotzdem nicht zum Stillstand. Die Begharden fuhren in ihren nächtlichen Zusammenkünften fort *ea agere, per quae ad supremam mentis perfectionem ascendi paulatim posse opinabantur*, wie sich Mosheim ebenso vielsagend wie diskret ausdrückt.⁴⁾ Wir hören infolgedessen wiederholt, daß hin und wieder ein Beghardenconventikel aufgehoben wird, dessen Teilnehmer dann zum Feuer-tod verurteilt werden. So sind uns solche Vorgänge aus den Jahren 1325, 1326, 1327 und 1328 bekannt geworden.⁵⁾ Auch Heinrichs Nachfolger, Erzbischof Walram, sah sich genötigt, die Statuten des Jahres 1306 zu erneuern und neue Maßregeln gegen die gefährliche Sekte zu treffen.⁶⁾

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich gegen den Dominikaner Meister Eckhart den Inquisitionsprozeß einleiten ließ, weil er den Verdacht hegte, derselbe stehe mit den Begharden in heimlichen Beziehungen. Es läßt sich der Zusammenhang von Heinrichs Vorgehen und Eckharts Verkehr mit den Kezern allerdings nicht begründen mit dem Hinweis auf eine Notiz des Ordensgenerals Herbäus, wonach ein frater Ekard in Frankfurt der mala

1) Mosheim a. a. O. p. 232 ff. Er fand sein Grab in der Minoritenkirche zu Köln. Seine Grabinschrift preist ihn als den ruhmvollen Verteidiger der Immaculata conceptio: *Concepta est virgo primi sine labe parentis, Hic tulit: hic haeresi praelia dura dedit.*

2) Binterim VI, a. a. O. p. 10 und 127 f.

3) Binterim VI, a. a. O. p. 10 Num. 1.

4) Mosheim a. a. O. p. 278.

5) Boehmer, font. rer. Germ. I, p. 401; *Johannis Vitodurani Chronicon* ed. G. de Wiss p. 104; *Ant. Matthaeus, veteris aevi analecta* II, p. 693; *Ennen, Quellen* IV, n. 130.

6) Harßheim, a. a. O. p. 436.

familiaritas verdächtigt worden sei, denn Denifle¹⁾ hat, namentlich gegen Preger,²⁾ überzeugend nachgewiesen, daß mala familiaritas nicht Umgang mit Kettern, sondern den schlechten, Argernis erregenden Umgang mit Frauenpersonen bedeute. Einen solchen Vorwurf kann man aber gegen Meister Eckhart in keiner Weise erheben, denn ob seiner Sitten und seines Lebenswandels wurde er nie angetastet, er wird im Gegenteil oft als heiliger Meister, als *vir sanctus* geschildert. Zudem führt Denifle weiter den Beweis, daß der *frater* Ekardus keineswegs identisch sein könne mit unserem in Rede stehenden Meister Eckhart. Wohl aber konnte Heinrich beghardische Irrlehren in den Ansichten Eckharts oder wenigstens Anklänge an dieselben vermuten. Ueber seine Lehre fällt Denifle das Gesamturteil: „Eckhart ist weder Pantheist noch Begharde noch Quietist; allein er hat in manchen Predigten und Traktaten pantheistische, beghardische und quietistische Sätze ausgesprochen und hat in denselben Predigten und Traktaten nicht selten kein Antidotum gegen diese Sätze den Zuhörern und Lesern bereitet und gereicht.“³⁾

Der Gang des berühmten Prozesses — näher auf ihn einzugehen, liegt außerhalb des Bereiches dieser Arbeit — hat kurz folgenden Verlauf genommen.⁴⁾ Nachdem auf dem Generalkapitel des Dominikanerordens zu Venedig 1325 die Klage laut geworden war, daß deutsche Ordensbrüder in ihren Predigten gefährliche und anstößige Lehren vortrügen, betraute Johann XXII. den fr. Nikolaus von Straßburg mit der Untersuchung dieser Angelegenheit. Derselbe prüfte im folgenden Jahre Eckharts Schriften und sprach ihn von jedem Irrtum frei. Der Erzbischof war mit dem Urteil nicht zufrieden. Er beauftragte den Magister Reyner und den Franziskanerlektor Albert von Mailand mit einer neuen Voruntersuchung. Am 14. Jan. 1327 luden diese Nikolaus vor, offenbar, um von ihm das Nähere über die von ihm geführte Untersuchung zu vernehmen. Nikolaus legte gegen die Führung des Prozesses feierlichen Protest ein. Der Erzbischof habe kein Recht in dieser Frage vorzugehen, denn infolge päpstlichen Mandates, welches ihn, Nikolaus, mit der Inquisition in der Ordensprovinz Deutschland speziell betraue, gehöre die Sache vor sein Forum; aber auch ohnedies stehe nur seinem Orden die Entscheidung des Falles zu, da dieser von der Kirche mit der Inquisition betraut sei. Zudem sei Eckharts Sache bereits rechtlich entschieden und könne deshalb nicht noch einmal verhandelt werden. Er würde sich niemals weigern, der erzbischöflichen Inquisition Beistand zu leisten, aber selbstverständlich nur in

1) a. a. O. p. 618 ff.

2) Preger, Meister Eckhart und die Inquisition; eine Kritik der Deductionen Pregers bietet Lütolf in *Lüb. theol. Quartalschr.* 1875 p. 599 ff.

3) *Freiburger Kirchenlexikon* IV, 114.

4) S. Preger, a. a. O. p. 15 ff.

solchen Fällen, welche zur Kompetenz des Erzbischofs gehören. Der vorliegende Fall aber gehöre nicht dahin, und deshalb appelliere er an den päpstlichen Stuhl. Obwohl die erzbischöflichen Richter daraufhin beschlossen, innerhalb 30 Tagen die Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Protestes treffen zu wollen, leitete man trotzdem noch an demselben Tage auch gegen Nikolaus das Inquisitionsverfahren ein. Dieser antwortete am folgenden Tage mit der Erneuerung des Protestes, erbat jetzt nicht mehr, sondern forderte die Annahme desselben und kündigte an, daß er am 4. Mai mit seiner Angelegenheit vor dem päpstlichen Stuhl erscheinen werde. Am 24. Januar, 8 Tage vor dem ihm festgesetzten Termin, erschien auch Eckhart in Begleitung mehrerer Dominikaner vor dem erzbischöflichen Tribunal, legte durch seinen Ordensbruder Konrad von Halberstadt auch seinerseits Protest ein¹⁾ und appellierte zugleich an den päpstlichen Stuhl. Die erzbischöflichen Inquisitoren erklärten ihm darauf, am 29. Jan. die Entscheidung treffen zu wollen, ob seine Appellation zugelassen werden solle oder nicht. Mit dem Gerichte in Köln glaubte Eckhart nunmehr abgeschlossen zu haben; da aber infolge des Prozesses sowohl er als der Orden beim Volke gräßlich diffamiert worden war, sodaß man in der Öffentlichkeit glauben konnte, man habe es hier mit einem wirklichen Häretiker zu tun, so beteuerte Eckhart am 13. Febr. desselben Jahres „um jedes Aergernis zu beseitigen,“ in der Kirche öffentlich vor dem Volke, daß er von jeher jeden Irrtum im Glauben und jegliche Unsittlichkeit verabscheut habe. Er bekundete gleichzeitig seine größte Bereitwilligkeit, alles zu widerrufen, was man Irrtümliches in seinen Schriften und Predigten finden sollte. Kurze Zeit darauf, noch im Jahre 1327, starb Eckhart. Der Prozeß kam in Köln nicht zum Abschluß, sondern wurde an der päpstlichen Kurie neuerdings wieder aufgenommen. Am 27. März 1329 erließ der Papst die Bulle „Dolentes referimus“ und verurteilte 28 Sätze Eckharts (1—15, 27, 28 als häretisch, die übrigen als male sonantes, temerarii et de haeresi suspecti.) Die Bulle schließt mit dem lobenden Hinweis auf Eckharts ausdrückliche und vollständige Unterwerfung.²⁾ Am gleichen Tage überjandte der Papst sie an Heinrich zur Veröffentlichung.³⁾

¹⁾ Es scheint, mit dieser Stellvertretung habe man andeuten wollen, daß die Kölner Dominikaner Eckharts Sache zu der ihrigen machten.

²⁾ Denifle a. a. O. p. 624 und 625 Ann. 1.

³⁾ Freiburger Kirchenlexikon IV, p. 114.

⁴⁾ Vat. Regest. n. 1703.